

## VV zu § 52 LHO

- 1 Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts regelt das Ministerium der Finanzen<sup>1)</sup>).
- 2 Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in besoldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 10 HBesG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

---

<sup>1)</sup> Z. B. Hessische Dienstwohnungsvorschriften.